

eine Trauungsvollmacht auszustellen, kann man ja auf ihn den §. 45 der „Anweisung f. g. Chieg.“ noch weniger in Anwendung bringen als auf den Pfarrer in M.; und wenn auch die Eichstätter Pastoral-Instruction (pag. 342) sagt: „Acquiritur vero domicilium, sive verum illud sit sive quasi-domicilium, ipsa habitatione, neque ad hoc diuturnior in quodam loco commoratio necessaria est, sed sufficit reipsa etiam per momentum tantum inchoata habitatio“, so bleibt ja, wie Matth. Jos. Binder's prakt. Handb. d. kath. Cherechtes (S. 129) sagt, für den Erwerb eines zur parochialitas quoad nuptias genügenden Wohnstheß der animus manendi unerlässliche Bedingung, und muß dieser Animus zuförderst aus dem Zwecke, zu welchem der Aufenthalt genommen, beurtheilt werden. Blandina aber hält sich in Simbach nicht zum Zwecke der Heirath auf, sondern lediglich nur, um einen Gratis-Unterstand zu haben. —

Einsender Dieses half sich über diese Schwierigkeit ziemlich einfach hinweg. Er erklärte den beiden Chewerbern kurz den bezüglichen Rechtsstandpunkt und trug dann unter dem Hinweise darauf, daß man in einer so eminent wichtigen Sache, wie eine (giltige) Cheschließung ist, durchaus sicher gehen müsse, der Blandina ganz kategorisch auf, daß sie bis einschließlich zum Tage der letzten Verkündigung in ihrer Pfarre in Linz bleibe; — an diesem Tage werde er die Trauungsvollmacht ausstellen.

Hätte Blandina sich nicht herbeigelassen, ihren Aufenthalt in Linz in der bezeichneten Weise zu verlängern, so hätte Einsender die Brautpersonen dazu verhalten, für Wien und Linz die Dispensen von zwei Cheaufgeboten zu erwerben, und dann zur Zeit, da Blandina noch in Linz wohnte, die Trauungsvollmacht ausgefertigt.

Linz.

Ferd. Stöfl, Pfarrprov.

VIII. (Eine Dispens von der päpstlichen Clausur.)

Das Frauenkloster X., welches sich durch die Erhaltung eines Unterrichts-Institutes um die hl. Kirche sehr verdient gemacht hat und sich noch immer sehr verdient macht, hatte eine frakte Lehrschwester, die hier Eulalia genannt wird. Die sehr erwünschte Erhaltung dieser Ordensschwester, welche bei der kostspieligen Heranbildung der Schwestern nicht bloß ein großes geistiges, sondern auch ein großes materielles Capital für das Kloster und das Institut bildet, war ärztlicherseits darauf begründet, daß diese Ordensschwester einige Zeit der strengen Clausur enthoben und der heimatischen Luft zurückgegeben würde.

Es richtete demnach die Klostervorstehung auf dem Wege des bischöflichen Ordinariates an den hl. Vater unter Darlegung der

Gründe die Bitte, er möge die genannte Schwestern für einige Zeit von dem Geseze der Clauſur zu dem gedachten Zwecke entbinden.

Die S. Congregatio Emorum Cardinalium Negotiis et Consultationibus Ep. et Reg. praeposita hat nun unter dem 4. Juli 1882, 3. 10353/12, die angeſuchte Clauſurdispens-Facultät ertheilt und geſtattet: ut soror N.

1. egrediatur et maneat extra clauſtra ad sex menses, si tamdiu necessitas perduraverit, proviso prius pro decenti eius custodia, ita tamen, ut enuntiata soror cum associatione et adſiſtentia suarum consanguinearum et affinium, aut alicuius honestae matronae aliisque debit is cautelis semper incedat;

2. domi et alibi vitam ducat religiosam et a virorum frequentia ſemotam, prout Deo ſacratas virgines decet.

Bevor jedoch der Ordinarius dieſe Facultät equeuiren konnte, ward ihm vom hl. Stuhle aufgetragen, ſich 1. per iuratam medicorum fidem de vera enuntiatae sororis necessitate 2. deque sororis determinata voluntate utendi praesenti indulto die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Clauſurdispens für die Gesundheit der Schwestern nothwendig und von ihr ſelbst auch gewünscht ſei.

Um Schluſſe des Dispens-Rescriptes brachte die hl. Congregation die hl. Canones und Constitutionen betreffend den egressus monialium e clauſura und die Censuren, welche bei Uebertretung derselben incurrit werden, in Erinnerung.

Linz.

Confiforialrath Dr. Doppelbauer.

IX. (Säcularisation eines Ordenspriesters.) P. N., Mitglied des Capuziner-Ordens strenger Observanz, erbat ſich vom hl. Stuhle wegen anhaltender Kränklichkeit, die die Ausübung der Pflichten ſeines Ordenslebens durchaus nicht mehr geſtattete, die Säcularisation in perpetuum, zumal er die ſicherſte Hoffnung hatte, im Weltpriesterſtande ſeine Gesundheit vollkommen wieder zu erlangen und in demfelben für die Kirche noch thätig wirken zu können.

Die hl. Congregation super disciplina Regularium ertheilte kraft ſpecieller apostolischer Vollmacht, nachdem ſie das Gutachten des P. Generalprocurators des Ordens eingeholt hatte, dem General des genannten Ordens die Vollmacht, dem Bittsteller zu erlauben: 1. außerhalb der Clauſur zu verbleiben und 2. das Ordenskleid abzulegen, beides aber nur für die Zeitdauer ad nutum sanctae sedis.

Die Bedingungen dieser Erlaubniß ſind dieſe: 1. daß derselbe ein exemplarisches Leben führe; 2. daß er das Ordensstatut, ſoweit es geſchehen könne, beobachte; 3. daß er im Innern ein Zeichen des Ordenskleides an ſich trage; 4. daß er von Zeit zu Zeit seinem Ordensoberen ſeine Ergebenheit bezeige; 5. und